

**Vereinbarung
über die Tragung von Kosten**

zwischen der

Gemeinde Ilsfeld

vertreten durch

Herrn Bürgermeister Bernd Bordon,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

der

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

mit Sitz in

70176 Stuttgart, Herzogstraße 6A,
nachfolgend „LSBW“ genannt,

ist heute folgende Vereinbarung über die Ablösung der

Kosten

**für die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme für
das Baugebiet „Hühnlesäcker-Mühlrain“ in Ilsfeld-Auenstein**

getroffen worden:

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde hat nach §11 BauGB die LSBW mit städtebaulichem Vertrag vom 24./30.11.2017 mit der Erschließung des Baugebiets „Hühnesäcker-Mühlrain“ im Teilort Auenstein beauftragt. Die Neuordnung der Grundstücke erfolgte über eine vereinbarte amtliche Umlegung. Neben privaten Umlegungsbeteiligten ist auch die Gemeinde mit ihren Flächen Umlegungsbeteiligte und trägt die Kosten der Erschließung im Verhältnis zu den ihr zugeteilten Flächen. Die angefallenen Erschließungskosten werden entsprechend den Regelungen des Städtebaulichen Vertrags im Rahmen von abgeschlossenen Kostentragungsvereinbarungen mit den Umlegungsbeteiligten abgerechnet. Hierunter fallen auch die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebiets (StV §12 Abs. (2)), welche mit vorliegender Vereinbarung konkretisiert werden sollen.

2. Ermittlung der Kosten

- (1) Die geplante Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Baugebiets soll die aquatische Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle (Oettinger Mühle) herstellen. Die Kosten der Maßnahme wurden vom IB Winkler und Partner GmbH / Planungsbüro König + Partner PartmbB mit 333.700 € brutto ermittelt. Da die Maßnahme ökologisch sehr hochwertig ist und nach der Ökokonto-Verordnung - ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010 nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als ökokontofähig anerkannt werden wird, werden durch diese je 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkte als Anrechnung in Aussicht gestellt. Dies ergibt bei 333.700 € Herstellungskosten 1.334.800 Ökopunkte.
- (2) Auf Grundlage des Umweltberichts der IG KMB GmbH vom 03.11.2017 mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 15 BNatSchG ergibt sich für den für das Baugebiet erforderlichen Ausgleich außerhalb des Erschließungsgebiets lediglich ein Bedarf von 426.370 Ökopunkten. Bei o.g. Anerkennung von 4 Ökopunkten je 1 Euro Herstellungskosten ergibt sich für den Ausgleich im Baugebiet „Hühnesäcker-Mühlrain“ in Auenstein eine Zahlungsanspruch der Gemeinde gegen die LSBW in Höhe von

$$426.370 \text{ ÖP} / (4 \text{ ÖP}/1 \text{ €}) = \mathbf{106.592,50 \text{ €}}.$$

Die überschüssigen Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) in Höhe von ca. 908.430 ÖP sollen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

3. Rechtswirkung

- (1) Durch die vollständige Zahlung gilt die Zahlungsverpflichtung gem. § 12 Abs. 2 des Städtebaulichen Vertrags als schuldbefreiend erbracht, unabhängig von der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gem. §3 Abs. 6 ÖKVO.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich zur unverzüglichen Beauftragung der Maßnahmenumsetzung sowie der Verwendung der Zahlung für die beschriebene Ausgleichsmaßnahme an der Unteren Mühle. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde alles Erforderliche zur Anerkennung, Anrechnung und Zuordnung der Maßnahme i.S. d. ÖKVO zum Eingriff zu veranlassen, sobald dies jeweils nach der ÖKVO möglich ist.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die LSBW hat die Zahlung bis spätestens 30.09.2024 auf eines der folgenden Konten der Gemeinde zu leisten:

Kreissparkasse Heilbronn, IBAN: DE03 6205 0000 0000 0591 47

oder

VR-Bank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG, IBAN: DE54 6206 2215 0050 0480 07

- (2) Bei verspäteter Zahlung werden keine Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) berechnet. Bei einer einvernehmlich hinausgeschobenen Fälligkeit oder vereinbarten Ratenzahlung werden keine Stundungszinsen gem. § 234 AO berechnet.

5. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gemeinde und LSBW verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, werden auf Grund dieses Vertrages bereits erbrachte

Zahlungen als Vorauszahlungen auf die nach Nr. 2 dieser Vereinbarung entstehenden Kosten angerechnet.

Ilsfeld, den

Stuttgart, den

Für die Gemeinde Ilsfeld:

Für die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH:

Bernd Bordon (Bürgermeister)

Claudia Thannheimer (Geschäftsführerin)